

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 52.

Neuenbürg, Samstag den 4. Juli

1857.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 fl. für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, Auswärtige bei ihren Postämtern. - Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 fr.

Ämtliches.

Aufforderung des k. Steuerkollegiums zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens Behufs der Besteuerung pro 1857-58.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird Behufs der Fattirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1857 nachstehende Aufforderung erlassen: I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter, für die im Ausland sich Aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten, werden hiermit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 19. Juni 1853 (Reg. Blatt S. 171 ff.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1857 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben: a) ob sie sich am 1. Juli 1857 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 h.enach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1857 bis 58 entscheidet, der Jahresertrag belauft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2) belauft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1857, das veränderliche wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1856-57 anzugeben. c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Aussagen beizufügen für nothwendig halten. II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen,

Lotterieleihensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsbriefen; b) Renten als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 S. 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichsschlusmäßigen Renten, übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. i.) sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittüme, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt; 2) das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mat er, (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütlicherlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatver-einen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnabengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und

Baifen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kaffe oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratifikationen und Geschenke gehören nicht hierher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufs-Einkommen unter Ziffer 2. III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17, Ziff. 1, der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17, Ziffer 2, der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die in Gesetz Art. 3, A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Gesetz Art. 3, A. c. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustießenden Zinse, ferner die in Art. 3, A. f. genannte Kaffe des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommen dieser Personen, welche nach Ges. Art. 3, B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14, Abs. 2, der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) im Gesetz Art. 3, A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Gesetz Art. 3, A. o. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3, A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fätirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirks-Intelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuer-Kommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 23 Juni 1857.

Hefele.

Indem das Kameralamt die vorstehende Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die Bezirksangehörigen angewiesen, ihre Einkommensfassionen bei den Ortssteuerkommissionen rechtzeitig abzugeben.

Den Ortssteuerkommissionen werden die neu angelegten Aufnahmeprotokolle pro 1. Juli 1857 sammt den Fassionszetteln, sowie das neue Verzeichniß über Ansprüche auf Befreiung von der Kapital- und Renten-Einkommenssteuer pro 1. Juli 1857—58 nebst den Vorgängen am nächsten Potentag zukommen.

Der Ortsvorsteher hat die Ortssteuerkommission zu berufen und die in §. 12 der Instruktion vom 10. Juni 1853 (Regbl. S. 178) vorgeschriebene Einleitung alsbald zu treffen.

In der nach §. 13 dieser Instruktion bekannt zu machenden Aufforderung hat die Ortssteuerkommission zu bestimmen, in welchem Local, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Aufnahme der Fassionen erfolgen wird.

Die in den Dienst-Einkommensfassionen angezeigten Anschläge für den Genuß von Grundstücken sind von der Ortssteuerkommission oder dem Gemeinderath hinsichtlich der Größe zu bezutachten, beziehungsweise zu beurkunden.

Endlich werden die Ortssteuerkommissionen angewiesen, das Aufnahmegeschäft so zu beschleunigen, daß die Aufnahmekosten nebst Vorgängen und Kostenszetteln spätestens bis 1. August 1857 beim Kameralamt einkommen. Ueber die Aufnahme von beiderlei Einkommen ist nur ein Kostenszettel anzufertigen.

Neuenbürg, den 2. Juli 1857.

K. Kameralamt.

Blessing.

zugleich im Namen des
Kameralamts Hirsau.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Am 7. d. M., Nachmittags 3 Uhr, werden auf dem Rathhaus in Calmbach verkauft:

vom Meistern, Abth. 3 und 5,
1 Erche und 800 Stück tannen Lang- und Klotzholz;

von der Großenhalbe:
337 Stück tannen Lang- und Klotzholz;
vom Rauhgrund:

1 Buche.

Neuenbürg, den 2. Juli 1857.

K. Forstamt.

Lang.

Höfen.

Holz-Verkauf.

Am Dienstag den 7. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

werden auf hiesigem Rathhaus zum Aufstreichs-Verkauf gebracht:

- 88 Stück tannen Langholz,
 - 56 " tannene Säglöße,
 - 57 " Eichen,
 - 18 " Stangen,
 - circa 90 Rftr. buchen, eichen und tannen Scheiterholz,
 - 26 1/2 Kaster Nadelholz-Preisprügel.
- Den 29. Juni 1857.

Schuldbeissenamt.
L e o.

Waldrennach.

Holz-Verkauf.

Am Donnerstag den 9. Juli verkauft die Gemeinde 17 1/2 Kaster Nadelholz-Scheiter und Prügel und 20 birfene Wagner-Stangen gegen gleich baare Bezahlung, wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 3. Juli 1857.

Schuldheiß R e f.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Med. Dr. **Weiß**

ist Sonntag den 5. Juli hier zu sprechen.

W i l d b a d.

Nur Hauptstraße Nr. 103,
im Gustav Seeger'schen Laden.
Ueber die Badesaison halte ich ein vollständig sortirtes Lager in allen Sorten

Herren-Hüten

englische Patent-Regenröcke,
Filzsocken, Filzpantoffel, la-
firte Filzsohlen für Fuß-
leidende, amerikanische Gum-
mischuhe für Herren und
Damen.

Zu geneigtem Besuch halte mich
bestens empfohlen.

Carl Kreuzer,
aus Stuttgart.

Neuenbürg.

Es wird ein Mitleser zum Schwarzwälder
Boten gesucht. Wo, sagt die Redaktion.

W i l d b a d.

Für eine Kunstfärberei in Stuttgart besorge
ich die Versendung von seidenen, wollenen und
halbwollenen Stoffen und sind Preislisten bei
mir einzusehen.

Haltbare und schöne Farbe und schnelle Be-
dienung wird zugesichert.

Im März 1857.

Schmiedmeister
Horkheimer.

Pforzheim.

Kellnerin.

Ein ordentliches Mädchen kann in eine
solide Bierwirtschaft als Kellnerin gegen hohen
Lohn sogleich eintreten.

Nähres bei

Adolph Haberstroh,
Kommissionär.

Essig

aus Obst-Tröster bereitet, fein von Geschmack
und sauer verkauft à Ein Gulden per Zmi

Philipp Repler,
in Wildbad.

Neuenbürg.

800 fl. Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen
gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

J. F. Bürenstein.

Neuenbürg.

Geld-Anerbieten.

Mehrere Tausend Gulden werden in größeren
oder kleineren Posten gegen entsprechende Sicher-
heit ausgeliehen. Wo, sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

An die

Auswanderungslustigen.

Regelmäßige Post- und Dampf-
Schiffslinien

über Havre, Antwerpen, Liverpool und
Bremen nach New-York, New-Orleans
Texas, Australien, Brasilien, durchaus
mit Schiffen erster Klasse, setzen uns in den Stand
jede Woche unsere Reisenden und Auswanderer
auf die bequemste, sicherste Weise und gegenwärtig
zu billigeren Preisen als je zu befördern.

Die vom K. Ministerium bestätigte Agentur
der bekannten mit 22,000 fl. Cautionen sicher
gestellten Beförderungsanstalt des ref.

Notars C. Stäblien in Heilbronn:
Gebr. Nech.



Neuenbürg.
Gesangbücher, Lesebücher, Testamente,
sowie alle Sorten sonstige
Schulbücher,
gut gebunden, sind in Auswahl vorräthig.
Meeb'sche Buchdruckerei.

Kronik.

Deutschland. Württemberg.

Neuenbürg, 2. Juli. 33. Kaiserlichen Majestäten von Rußland, von einem zahlreichen Gefolge begleitet, kamen heute auf Ihrer Reise nach Wildbad, allwo Sie J. M. der Kaiserin-Mutter Besuch abstatten, durch unsere Stadt. Ein den hohen Reisenden bereiteter Empfang konnte wegen des zu gleicher Zeit ausgebrochenen heftigen Gewitters nur theilweise zur Ausführung gelangen.

Baden.

Karlsruhe, 27. Juni. Die Prinzessin Cäcilie wird mit der Kaiserin-Mutter von Rußland zu ihrer alsbaldigen Vermählung nach Petersburg abgehen. Der Troussseau ist bereits vorausgeschickt. Verschiedene Kreise der Gesellschaft bereiten Abschiedsgeschenke bevor.

Karlsruhe, 29. Juni. Den heute dahier eingetroffenen verlässigen Nachrichten zufolge ist nunmehr das Concordat zwischen der badischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle abgeschlossen, und zwar auf ganz ähnliche Basis, wie das von Württemberg. Der katholische Oberkirchenrath wird nach wie vor fortbestehen und die seiner Zeit ausgesprochene Excommunication von freien Stücken wieder aufgehoben.

Ausland. Frankreich.

Paris, 29. Juni. Der „Kölner Btg.“ wird von hier berichtet: „Seit einigen Tagen spricht man von der Entdeckung eines Complottes, als dessen Zweck die Ermordung des Kaisers angegeben wird. Schon im Monat April d. J. hatte die Polizei in Erfahrung gebracht, daß eine gewisse Anzahl Italiener in Paris angekommen sey, mit der Absicht, den Kaiser zu ermorden. Mehrere andere Italiener wurden aus ähnlichen Gründen in der franz. Hauptstadt erwartet. Die Polizei bot Alles auf, um diese Leute zu verhaften. Sie erhielt jedoch erst vor ungefähr drei Wochen bestimmte Angaben über dieselben, und am 13. Juni gelang es ihr, sieben der Verschwornen festzunehmen. Alle sieben waren Italiener. Der Chef derselben soll ein gewisser Bartoletti oder Bartoletti seyn. Eine in der Wohnung des letzteren angestellte Hausfuchung führte zur Ent-

deckung einer gewissen Anzahl Revolvers und Dolche mit vergifteten Spizen. Außerdem soll man eine Correspondenz mit Beschlagnahme belegt haben, die einziges Licht auf das Vorkommen der Verschwornen wirft. Die Polizei die schon seit mehreren Monaten Kenntniß von dem Bestande eines derartigen Projectes hatte, war mit großer Vorsicht aufgetreten, und geheime Agenten folgten dem Kaiser in großer Anzahl, so oft er die Tuilerien verließ. Die ganze Affaire selbst wird sehr geheim gehalten, und es ist noch nicht gewiß, daß die Verschwornen vor Gericht gestellt werden. Wie man noch versichert, sollen sich im Ganzen zehn Personen bei der Ausführung des Attentates haben theilnehmen wollen. Die Polizei hat, wie gesagt, sieben derselben verhaftet. Ihren Bemühungen gelang es bis jetzt nicht, der übrigen habhaft zu werden. Die Verhafteten selbst befinden sich in Mazas. Es versteht sich von selbst, daß man hier glaubt, daß die Londoner Flüchtlinge bei dieser Gelegenheit compromittirt sind. Schlagende Beweise dafür sollen jedoch nicht vorliegen.

Türkei.

Konstantinopel, 12. Juni. Die Pforte soll damit umgehen, die bisher befolgte Handelspolitik wesentlich zu modificiren. Daß eine durchgreifende Aenderung derselben dringend notwendig ist, ist für Jedermann klar, der es weiß, wie depressirend das in der Türkei geltende Zollsystem auf jede Art von Industrie, auf Cultur und den gesammten Landeswohlstand wirkt, wie viele Industriezweige (wie die Damascener-Waffenfabriken, die Porzellanfabriken, die Leinenindustrie, der Zuckerbau, die Türkischrothgarnfärberei) diesem barocken System zum Opfer gefallen sind. Sehr wünschenswerth ist es daher, daß sich die Pforte entschließen möge, nach welcher die Pforte entschlossen seyn soll, den Eingangszoll von 5 pCt. und den Ausgangszoll von 12 pCt. um mehr als die Hälfte zu vermindern. (F. J.)

Ueber das Gießen einiger Metalle.

(Von J. W.)

Bekanntlich werfen Techniker vor dem Ausgießen des Goldes, Silbers, Messings u. etwas Seife, Wachs oder andere Fette in den Ziegel, damit das Metall beim Ausgießen nicht so schnell erkalte. So gut das Mittel an und für sich ist, so kommt es doch häufig vor, daß das Fett mit in die Gießform läuft und dadurch den Guß verdirbt. Dieses zu verhüten, nehme man ein Stück feuerfesten porösen Stein, etwa ein Stück von einem Ziegelsteine, lege es in Del, lasse es dasselbe einschlucken und gebrauche es alsdann wie Seife u. was erstens billiger ist, zweitens den Nachtheil nicht hat, daß der Guß damit verdorben wird, da es vermöge seiner Größe leicht zurückgehalten werden kann; drittens endlich brennt es länger und gleichmäßiger, als jedes der oben angegebenen Fette. (Gew.-Bl.)